

Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung: Bebauungsplan Forchheimer Straße, Baiersdorf



erstellt im Auftrag der
Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Erlangen mbH
Nägelsbacher Straße 55
91054 Erlangen

Fürth – 26. August 2017
Stand: 26.08.2017



Dipl.-Biol. Burkard Pfeiffer
FNB – Büro für Faunistik, Naturschutz und Biostatistik
Karolinenstr. 40
90763 Fürth

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Einleitung	4
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2 Datengrundlagen	4
1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	4
1.4 Eingriffsbereich und Prüfraum	5
2 Wirkungen des Vorhabens	8
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	8
2.1.1 Flächeninanspruchnahme	8
2.1.3 Barrierewirkungen und Zerschneidungseffekte	8
2.1.4 Lärmimmissionen und Erschütterungen.....	8
2.1.5 Optische Störungen	8
2.2 Anlagen- und betriebsbedingte Wirkprozesse	8
2.2.1 Flächeninanspruchnahme	8
2.2.2 Barrierewirkung, Zerschneidung und Meidung	8
2.2.3 Lärmimmissionen, Erschütterungen und optische Störungen	9
3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	9
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung.....	9
3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG).....	9
4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	10
4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	10
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	10
4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	10
4.1.2.1 Säugetiere	11
4.1.2.2 Reptilien	16
4.1.2.3 Amphibien	16
4.1.2.4 Libellen	16
4.1.2.5 Käfer	16
4.1.2.6 Tagfalter	16
4.1.2.7 Nachtfalter	16
4.1.2.8 Fische	16
4.1.2.9 Schnecken	17
4.1.2.10 Muscheln	17
4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	18
4.2.1 Vorprüfung der betroffenen Europäischen Vogelarten	18
4.2.2 Vertiefte einzelartbezogene Konfliktanalyse	21

5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	28
5.1 Keine zumutbare Alternative	28
5.2 Wahrung des Erhaltungszustandes	28
5.2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	28
<u>Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie</u>	28
<u>Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie</u>	28
5.2.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	29
6 Gutachterliches Fazit	29
7 Literaturverzeichnis	30

Anhang

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die GeWoBau plant ein Grundstück in Baiersdorf OT Wellerstadt (Lkr. ERH) an der Forchheimer Straße mit zwei Wohnblöcken zu bebauen und benötigt hierfür eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP). In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde (uNB) sind neben den allgemein ohnehin eingriffsrelevanten Arten vor allem die Artengruppen der Vögel und Fledermäuse und ein potenziell mögliches Vorkommen der Zauneidechse zu bearbeiten.

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,
- ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Datengrundlagen

Um die mit der Planung verbundenen artenschutzrechtlichen Fragen zu klären, wurden in **Ab-sprache mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde** (Landratsamt ERH Hr. A. Sehm: Telefonat am 21.02.17 und 05.07.17; außerdem Gesprächsnotiz der Planungsgruppe Strunz vom 01.10.15) in 2017 umfangreiche Untersuchungen der Avifauna, der Fledermäuse und der Zauneidechse durchgeführt. Bei den Erhebungen vor Ort wurden alle weiteren eingriffsrelevanten Arten berücksichtigt bzw. eine Habitatsignung für deren Vorkommen geprüft (Potenzialanalyse).

Als **Datengrundlagen** wurden neben den eigenen Erfassungen **weiterhin** herangezogen:

- LfU saP-Internethilfe¹ und LfU Online-Abfrage zu saP-relevanten Arten,
- Datenabfrage des Bayerischen Fachinformationssystems Naturschutz (FIS-Natur),
- Datenabfrage/Abstimmung: Landesbund für Vogelschutz (Hilpoltstein, Fr. Oda Wieding),
- Datenabfrage bei der Koordinationsstelle für Fledermausschutz Nordbayern (Stand 08-2017),
- tiergruppenspezifische Verbreitungsatlantiken und/oder Listen Bayerns (s. Literaturverzeichnis),
- Standarddatenbogen und gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele des angrenzenden NATURA 2000-Vogelschutzgebiets (DE 6332-471),
- MaP für das SPA-Gebiet 6332-471.01 Regnitztal-Offenland (Bokämper et al. 2015),
- Planungsunterlagen der GeWoBau,
- weitere Fachliteratur (s.h. Literaturverzeichnis).

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der nachfolgend Untersuchung stützen sich auf die „Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Straßenbau - saP“² (Stand 01/2015 der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz) sowie auf die o.g. Internet-Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU).

¹ <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>

² <http://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/420643422501>

1.4 Eingriffsbereich und Prüfraum

Das betreffende Grundstück (Nr. 63/5) mit einer Fläche von ca. 5.893 m² liegt westlich der A73 am nördlichen Ende von Baiersdorf im Ortsteil Wellerstadt. Es wird östlich von der Forchheimer Straße und westlich von einem Seitenarm der Regnitz begrenzt. Am nordwestlichen Ende befindet sich das Wasserkraftwerk der ESTW, nördlich Wohnhäuser und südlich grenzt der Siedlungsbereich mit weiteren Gebäuden an. Gegenüber der Regnitz schließt das NATURA 2000-Vogelschutzgebiet SPA DE 6332-471 „Regnitz- und unteres Wiesenttal“ (Teilfläche 01) mit einem minimalen Abstand von 100 Metern an (Abb. 1 und 2).

Die zur Bebauung geplante Fläche besteht hauptsächlich aus zwei Wiesenflächen, die durch einen kleinen, locker stehenden Hecken- und Baumbestand voneinander getrennt sind. Das obere Drittel der nördlichen Fläche ist etwas magerer, der Rest besteht aus einer eher fetteren Wiesenfläche (Abb. 3 und 4).

Die Böschung zur Regnitz ist durch einen Baum- und Heckenbestand geprägt. Zwischen den beiden Rasenflächen und der Regnitz verläuft die Werkstraße in nord-südlicher Richtung. Die nördliche Wiesenfläche ist zudem durch eine Heckenreihe und kleinen eingestreuten, jungen Bäumen von der östlich angrenzenden Forchheimer Straße bzw. von den sich nördlich befindenden Wohnhäusern abgegrenzt (Abb. 5).



Abb. 1: Lage des Grundstücks und Eingriffsbereichs (Bayernatlas).

© Daten: Bayerische Vermessungsverwaltung, EuroGeographics, geoportal.bayern.de



Abb. 2: Eingriffsbereich (rot umrandet) und SPA (türkis). FIS-Natur, Maßstab 1: 2000. Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung.



Abb. 3: nördl. Wiese (Blickrichtung Nord)
ca. 1.150 m²



Abb. 4: südl. Wiese (Blickrichtung Süd)
ca. 1.770 m²



Abb. 5: Luftbild des beplanten Grundstücks. FIS-Natur, Maßstab 1: 1000. Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten inkl. der Arten der Vogelschutz-Richtlinie verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

2.1.1 Flächeninanspruchnahme

Im Zuge der Baumaßnahmen werden vor allem Rasen-/Wiesenflächen, einzelne Bäume und Heckenabschnitte beseitigt, dauerhaft oder vorübergehend beansprucht und/oder erheblich verändert (Beeinträchtigung oder Zerstörung der Vegetation, Bodenverdichtung, Bodenbedeckung, Versiegelung, Teilversiegelung). Der Bereich der Böschung (ab Böschungsscheitel) zum Seitenarm der Regnitz bleibt unberührt (mündl. Mittl. Hr. T. Hoffmann, Technische Abteilung GeWo-Bau). Hierdurch können Wuchsorte und Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt dauerhaft oder vorübergehend verloren gehen.

2.1.3 Barrierewirkungen und Zerschneidungseffekte

Durch die Notwendigkeit, zwei Baukräne zu errichten (ca. zwischen 20 und 30 m Höhe und einem Ausleger von je ca. max. 50 m; mündl. Mittl. Hr. T. Hoffmann, Technische Abteilung GeWo-Bau) kann es zu vorübergehende Barrierewirkungen für Vögel und Fledermäuse kommen. Die baustellenbedingte Lagerung von Baumaterial und Baumaschinen kann v.a. für nicht flugfähige und wenig mobile Tiere als Barriere wirken.

2.1.4 Lärmimmissionen und Erschütterungen

Von Baumaschinen und arbeitenden Personen ausgehender Lärm und Erschütterungen könnten Störungen der Tierwelt verursachen.

2.1.5 Optische Störungen

Durch das Erscheinungsbild von im Gebiet gewöhnlich nicht vorhandenen Baueinrichtungen, Baumaterialien und –maschinen sowie von arbeitenden Personen könnten im Gebiet lebende oder anwesende Tiere gestört werden. Baustellenbeleuchtung und insbesondere Baukräne und deren Beleuchtung können zu optischen Störeffekten führen.

2.2 Anlagen- und betriebsbedingte Wirkprozesse

2.2.1 Flächeninanspruchnahme

Wie schon unter 2.1.1 dargestellt, werden v.a. Rasen-/Wiesenflächen und Flächen mit Hecken und einzelnen Bäumen anlagebedingt beseitigt, dauerhaft beansprucht und/oder erheblich verändert. Hierdurch gehen Wuchsorte und Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt dauerhaft verloren.

2.2.2 Barrierewirkung, Zerschneidung und Meidung

Die zu errichtenden Wohnblöcke können für bestimmte Arten als Barriere wirken, was zu einer Zerschneidung von Wanderwegen o. Flugrouten und damit zu einer Meidung führen kann.

2.2.3 Lärmimmissionen, Erschütterungen und optische Störungen

Anlagebedingt ist durch das Vorhaben keine, zum jetzigen Zeitpunkt schon vorhandene Wirkungen von Lärm, Erschütterung und optischen Störungen zu erwarten.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden o. zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V1 Zeitlich beschränkte Baufeldräumung und Entfernung von Vegetation:

Das Abschieben des Oberbodens und das Entfernen von Vegetation wie Hecken und Bäume erfolgt außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Brutvögel des Offenlandes, also in der Zeit vom 1. Okt. bis 28. Februar. Sollten Bäume (v.a. zwischen Werkstraße und Regnitz) entfernt werden müssen, die Quartierstrukturen für Fledermäuse aufweisen, ist dies Anfang Oktober zu veranlassen und durch eine ökologische Baubegleitung zu betreuen.

V2 Verzicht auf großflächige Glasfronten:

Auf Glasfronten, welche die Fläche normaler Fenstern u./o. Balkontüren übersteigt ist zu verzichten.

V3 Verzicht auf nächtliche Baustellenbeleuchtung:

Auf eine nächtliche Beleuchtung der Baustelle ist zu verzichten.

V4 Mindestabstand der Baukranstandorte und Verzicht auf nächtliche Beleuchtung

- i. Es sind max. zwei Baukräne zu errichten
- ii. Diese sind mit einem, für die Situation maximal möglichen Abstand zum Horststandort, an der östlichen Grenze des Grundstücks, an der Forchheimer Straße zu errichten. Damit wird sichergestellt, dass der Schwenkbereich ihrer Ausleger maximal den Ufer- bzw. Böschungsbereich am Seitenarm der Regnitz tangieren können (vgl. Abb. 8, S. 26).
- iii. Auf eine Beleuchtung bzw. Kennzeichnung der Kräne mit Lichtquellen ist zu verzichten
- iv. Die Höhe der Baukräne darf eine Höhe von 30 Meter über Grund nicht überschreiten
- v. Die Ausleger dürfen max. 50 Meter lang sein

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen sind zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) notwendig, um eine Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden.

A1 Fledermauskästen:

Sollten im Zuge der Planung (s. V1) Bäume mit Quartierstrukturen für Fledermäuse entfernt werden müssen, sind bis spätestens April des Folgejahres Fledermauskästen an geeigneten Bäumen in näherem Umfeld anzubringen (Rund- und Flachkästen). Pro verlorener Baumhöhle - spalte sind je 3 entsprechend geeignete Kästen anzubringen. Diese Maßnahme ist durch eine

fachkundige Person zu betreuen. Die Pflege und Sicherung dieser Kästen ist für mind. 5 Jahre sicherzustellen.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter): **Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

Gefäßpflanzen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Eingriffsbereich weder nachgewiesen noch potentiell zu erwarten.

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL festgestellt. Relevante Arten kommen entweder im weiteren naturräumlichen Umfeld nicht vor oder finden im Eingriffsbereich keine geeigneten Lebensbedingungen.

Das Schädigungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist daher mangels relevanter Vorkommen nicht einschlägig.

4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.**

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

4.1.2.1 Säugetiere

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potentiell vorkommenden, eingriffsrelevanten Säugetierarten

deutscher Name	wissenschaftl. Name	RL BY	RL D	Status	EHZ KBR	Gruppe
Fledermäuse						
Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	V	P	ungünstig – unzureichend	G
Brandtfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	P	ungünstig – unzureichend	G
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	V	P	günstig	B, G
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	N	günstig	G
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	3	-	N	günstig	B, G
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	3	2	P	ungünstig – unzureichend	G
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	N	ungünstig – unzureichend	B, G
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	V	P	günstig	B, G
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	P	ungünstig – unzureichend	B, G
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	2	P	ungünstig – unzureichend	B, G
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	N	unbekannt	B, G
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	G	P	ungünstig – unzureichend	G
Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcaethoe</i>	D	1	P	unbekannt	B
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	-	P	günstig	B, G
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	P	günstig	B
Zweifarbflödermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	P	unbekannt	G
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	N	günstig	G

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

- 0 ausgestorben oder verschollen
 1 vom Aussterben bedroht
 2 stark gefährdet
 3 gefährdet
 G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
 V Arten der Vorwarnliste
 D Daten defizitär

Status N = Nachweis durch eigene Erhebungen

P = potentiell vorkommend; Vorkommen nicht gänzlich auszuschließen

Gruppe G = Art nutzt als Wochenstuben-, Sommer- und/oder Zwischenquartier Gebäude

B = Art nutzt als Wochenstuben-, Sommer-, Zwischen- und/oder Winterquartier Baumhöhlen und/oder als Wochenstuben-, Sommer- und/oder Zwischenquartier Nist- und/oder Fledermauskästen

Bei den weiteren Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie liegt das bayerische Verbreitungsgebiet entweder nicht im Wirkraum des Vorhabens, es kommt kein erforderlicher Lebensraum im Wirkraum des Vorhabens vor oder die Wirkempfindlichkeit ist projektbezogen so gering, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Von den in Tab. 1 als eingriffsrelevant gelisteten Fledermausarten wurden im Eingriffsbereich durch eigene Erhebungen in 2017 (s. Bericht im Anhang) ein Vorkommen des Großen Abendseglers, der Breitflügel-, Fransen-, Mücken- und Zwergfledermaus nachgewiesen. Sie nutzten den Eingriffsbereich entweder als Jagdhabitat (Zwergfledermaus) oder überflogen es im Transferflug (übrige Arten). Im Eingriffsbereich wurden keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von Fledermausarten entdeckt. Es sind keine geeignete Strukturen vorhanden, die als Winterquartier dienen könnten.

Bei einigen der als potentiell vorkommend genannten Arten ist dies, wenn überhaupt nur in geeigneten Habitaten im weiten Umkreis vorstellbar (wie z.B. bei dem stark an Wald gebundene Braune Langohr, der Mops- und Nymphenfledermaus). Aufgrund des relativ kleinen Aktionsraumes dieser Arten, ist ein Vorkommen im Eingriffsbereich sehr unwahrscheinlich, dennoch sind alle hier aufgeführten Arten zunächst grundsätzlich als eingriffsrelevant anzusehen.

Betroffenheit der Säugetierarten

Fledermausarten der Gruppe B (s. Tab 1)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen**Rote-Liste Status Deutschland:** s. Tab. 1 **Bayern:** s. Tab. 1 **Art im UG:** s. Tab. 1**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region: s. Tab. 1

Status im Untersuchungsgebiet: Im Rahmen der Untersuchungen wurde der Große Abendsegler, die Fransen- und Mückenfledermaus im Untersuchungsgebiet auf Transferflügen erfasst. Ein Vorkommen der Mops- und Nymphenfledermaus sowie des Braunen Langohrs ist aufgrund ihrer engen Bindung an den Wald und aus Mangel an geeignetem Lebensraum sehr unwahrscheinlich, aber in Form von seltenen Gästen nicht vollends auszuschließen. Das Große Mausohr bezieht seine Wochenstuben in Gebäuden (vornehmlich in Dachstühlen) und nutzt Wälder und an Wald angrenzende Wiesen als Jagdhabitat, beides kommt im Eingriffsraum nicht vor. Solitäre Männchen nutzen Nistkästen und Baumhöhlen als Quartiere. Der Kleinabendsegler, die Rauhaut- und Wasserfledermaus könnten potenziell im Randbereich vorhandene Baumspalten oder Baumhöhlen nutzen. Die angrenzende Regnitz könnte der Wasserfledermaus als Jagdhabitat dienen, dennoch gelang von ihr kein Nachweis.

Empfindlichkeit gegenüber Wirkfaktoren mit Bezug zum vorliegenden Fall:

Der Eingriffsbereich weist keine besondere Bedeutung als Jagdhabitat für Fledermäusen auf. Strukturen, die als Winterquartier dienen könnten sind keine vorhanden. Lediglich die am westlichen Randbereich des Eingriffsraums stehenden größeren Bäume könnten Baumhöhlen und –spalten aufweisen, die als Sommer- und/oder Zwischenquartiere genutzt werden könnten.

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Lediglich die größeren Bäume zwischen Werkstraße und dem Seitenarm der Regnitz könnten Baumhöhlen und –spalten aufweisen, die von Fledermäusen als Sommer-, Einzel- und/oder Zwischenquartier genutzt werden. Zum derzeitigen Planungsstand ist nicht bekannt, ob diese Bäume vom Eingriff betroffen sind. Sollten Bäume aus dieser Baumreihe entfernt werden müssen, sind Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu treffen, um eine Schädigung von Lebensstätten zu vermeiden bzw. auszugleichen.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **V1** CEF-Maßnahmen erforderlich: **A1****Schädigungsverbot ist erfüllt:** ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Der Eingriffsbereich besitzt weder bemerkenswerte Funktionen als Jagdgebiet noch als Bereich für regelmäßige Transferflüge. Weiterhin kann ausgeschlossen werden, dass durch Störungen negative Reaktionen an möglicherweise im Umfeld liegenden Quartieren ausgelöst werden. Derartige Reaktionen sind von Fledermäusen nicht bekannt. Es ist in diesem Zusammenhang von keiner Verschlechterung der lokalen Populationen auszugehen.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - CEF-Maßnahmen erforderlich: -**Störungsverbot ist erfüllt:** ja nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG**

Die Bautätigkeiten und betriebs- und anlagenbedingte Wirkfaktoren sind nicht geeignet, um das Tötungs- und Verletzungsrisiko der genannten Arten in signifikanter Weise zu erhöhen, außer wenn Bäume mit geeigneten Quartierstrukturen entfernt werden müssten.

Fledermausarten der Gruppe B (s. Tab 1)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Lediglich die größeren Bäume zwischen Werkstraße und dem Seitenarm der Regnitz könnten Baumhöhlen und –spalten aufweisen, die von Fledermäusen als Sommer-, Einzel- und/oder Zwischenquartier genutzt werden. Zum derzeitigen Planungsstand ist nicht bekannt, ob diese Bäume vom Eingriff betroffen sind. Sollten Bäume aus dieser Baumreihe entfernt werden müssen, sind Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu treffen, um ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko zu vermeiden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **V1**

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Fledermausarten der Gruppe G (s. Tab 1)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: s. Tab. 1 **Bayern:** s. Tab. 1 **Art im UG:** s. Tab. 1

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region: s. Tab. 1

Status im Untersuchungsgebiet: Im Rahmen der Untersuchungen wurde der Große Abendsegler, die Fransen-, Breitflügel- und Mückenfledermaus im Untersuchungsgebiet auf Transferflügen erfasst. Die Zwergfledermaus ist die einzige Art, die mit nennenswerten Aktivitäten den Eingriffsbereich als Jagdlebensraum nutzt.

Alle anderen Arten könnten potenziell, wenn auch bei einigen nur mit sehr geringen Wahrscheinlichkeiten (s. oben) im Eingriffsbereich als Gäste zum Nahrungserwerb oder auf dem Transferflug auftreten.

Empfindlichkeit gegenüber Wirkfaktoren mit Bezug zum vorliegenden Fall:

Der Eingriffsbereich weist keine besondere Bedeutung als Jagdhabitat für Fledermäusen auf. Strukturen, die als Winterquartier dienen könnten sind keine vorhanden. Gebäude, die Strukturen für Einzel-, Sommer-, Winter- und/oder Zwischenquartiere bieten sind im Eingriffsbereich keine vorhanden.

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Gebäude, die Strukturen für Einzel-, Sommer-, Winter- und/oder Zwischenquartiere bieten sind im Eingriffsbereich keine vorhanden. Eine Schädigung von Lebensstätten an oder in Gebäuden ist daher ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Der Eingriffsbereich besitzt weder bemerkenswerte Funktionen als Jagdgebiet noch als Bereich für regelmäßige Transferflüge. Lediglich die Zwergfledermaus, als ausgesprochene Dorf- und Stadtfledermaus nutzt das Gebiet regelmäßig als Jagdhabitat. Eine Störung der Jagdaktivität ist durch den Eingriff nicht zu erwarten. Weiterhin kann ausgeschlossen werden, dass durch Störungen negative Reaktionen an möglicherweise im Umfeld liegenden Quartieren ausgelöst werden. Derartige Reaktionen sind von Fledermäusen nicht bekannt. Es ist in diesem Zusammenhang von keiner Verschlechterung der lokalen Populationen auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Fledermausarten der Gruppe G (s. Tab 1)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG**

Die Bautätigkeiten und betriebs- und anlagenbedingte Wirkfaktoren sind nicht geeignet, um das Tötungs- und Verletzungsrisiko der genannten Arten in signifikanter Weise zu erhöhen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.1.2.2 Reptilien

Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Eingriffsbereich weder nachgewiesen noch potentiell zu erwarten.

Zauneidechse:

Trotz intensiver Kartierarbeit (s. Bericht über Faunistische Bestandsaufnahmen) konnte kein Vorkommen der Zauneidechse nachgewiesen werden. Der Eingriffsbereich sowie dessen direktes Umfeld ist als Lebensraum für diese Art nicht besonders geeignet. Aufgrund dieses geringen Potenzials als auch aufgrund des negativen Erfassungsergebnisses kann ein Vorkommen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

4.1.2.3 Amphibien

Amphibien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Eingriffsbereich weder nachgewiesen noch potentiell zu erwarten.

Bei allen Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie liegt das bayerische Verbreitungsgebiet entweder nicht im Wirkraum oder es kommt kein erforderlicher Lebensraum im Wirkraum vor.

4.1.2.4 Libellen

Libellen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Eingriffsbereich weder nachgewiesen noch potentiell zu erwarten.

Bei allen Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie liegt das bayerische Verbreitungsgebiet nicht im Wirkraum oder es kommt kein erforderlicher Lebensraum im Wirkraum vor.

4.1.2.5 Käfer

Käfer des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Eingriffsbereich weder nachgewiesen noch potentiell zu erwarten.

Bei allen Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie liegt das bayerische Verbreitungsgebiet nicht im Wirkraum oder es kommt kein erforderlicher Lebensraum im Wirkraum vor.

4.1.2.6 Tagfalter

Tagfalter des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Eingriffsbereich weder nachgewiesen noch potentiell zu erwarten.

Bei allen Tagfalterarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie liegt das bayerische Verbreitungsgebiet nicht im Wirkraum oder es kommt kein erforderlicher Lebensraum im Wirkraum vor.

4.1.2.7 Nachtfalter

Nachtfalter des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Eingriffsbereich weder nachgewiesen noch potentiell zu erwarten.

Bei allen Nachtfalterarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie liegt das bayerische Verbreitungsgebiet nicht im Wirkraum oder es kommt kein erforderlicher Lebensraum im Wirkraum vor..

4.1.2.8 Fische

Fische des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Eingriffsbereich weder nachgewiesen

noch potentiell zu erwarten.

Beim Donaukaulbarsch, der einzigen Fischart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Bayern, liegt das bayerische Verbreitungsgebiet nicht im Wirkraum.

4.1.2.9 Schnecken

Schnecken des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Eingriffsbereich weder nachgewiesen noch potentiell zu erwarten.

Bei allen Schneckenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie liegt das bayerisch Verbreitungsgebiet nicht im Wirkraum oder es kommt kein erforderlicher Lebensraum im Wirkraum vor.

4.1.2.10 Muscheln

Muscheln des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Eingriffsbereich weder nachgewiesen noch potentiell zu erwarten.

Für die Bachmuschel, die einzige Muschelart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Bayern, liegt das bayerische Verbreitungsgebiet nicht im Wirkraum.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Tötungs- und Verletzungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von wilden Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ist verboten. Eine Tötung liegt nur vor, wenn die Handlung eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen durch Nutzung oder Betrieb bewirkt. Hinweis: Das Tötungsverbot wird in den Formblättern im Zuge des Schädigungsverbotes behandelt.

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

4.2.1 Vorprüfung der betroffenen Europäischen Vogelarten

Die nachfolgend nicht aufgeführten Europäischen Vogelarten wurden bereits im Rahmen der Ermittlung der artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten „abgeschichtet“. Bei den abgeschichteten Arten liegt das bayerische Verbreitungsgebiet entweder nicht im Wirkraum, es kommt kein erforderlicher Lebensraum im Wirkraum vor oder die Wirkungsempfindlichkeit ist projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit die Auslösung von Verbotstatbestände ausgeschlossen werden kann (vgl. Anhang 1: „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“).

Alle verbleibenden, nachfolgend aufgeführten Vogelarten werden zunächst einer Vorprüfung unterzogen. Das Instrument der Vorprüfung (oder vereinfachte Prüfung) der Vogelarten beruht auf der Tatsache, dass alle Vogelarten pauschal einem strengen Schutzregime unterliegen. Für viele dieser Arten kann jedoch auf Basis ihres Rote-Liste Status, ihrer Häufigkeit, ihres Status im Untersuchungsraum oder ihrer ökologischen Ansprüche darauf geschlossen werden, dass eine Verschlechterung der Funktionen im räumlichen Zusammenhang (s. Schädigungsverbot) und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der (lokalen) Population (s. Störungsverbot) ausgeschlossen werden kann. Solche Arten können mithin aus dem weiteren Prüfungsprozess entlassen werden, sofern keine Indizien für eine Verletzung des Tötungsverbots vorliegen.

Grundsätzlich sind in die Prüfung auch solche Arten aufzunehmen, die aktuell nicht nachgewiesen wurden, jedoch zumindest potentiell vorkommen könnten. Im vorliegenden Fall sind diesbezüglich vor allem auch die Erkenntnisse aus der saP-Internetabfrage auf den Seiten der LfU im Umfeld zu berücksichtigen.

Tabelle 2 zeigt die Ergebnisse der Vorprüfung. Zur Verdeutlichung der Prüfinhalte werden die verwendeten Kurzformen wie folgt erläutert:

„häufig und euryök“: die betreffende Art ist häufig und weit verbreitet und stellt an ihren Lebensraum keine hohen Ansprüche. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population ist mithin auszuschließen.

„Keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes“: Dieser Aspekt betrifft gleichermaßen das Störungs- wie auch das Schädigungsverbot. In beiden Fällen kann eine relevante Beeinträchtigung nur eintreten, wenn eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt.

Tab. 2: Vorprüfung, Schutzstatus und Gefährdung der nachgewiesenen und potentiell vorkommenden, eingriffsrelevanten Vogelarten.

A- Brutvogelarten									
Deutscher Name	wissenschaftlich	RLB	RLD	sg	NW	Status	häufig u. euryök	Wahrung des EZH	Ausschluss?
Amsel ^{*)}	<i>Turdus merula</i>	-	-	-	X	A	X	X	ja
Bachstelze ^{*)}	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-			X	X	ja
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	V	3	x					<u>nein</u>
Blaumeise ^{*)}	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-			X	X	ja
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	V	-					<u>nein</u>
Buchfink ^{*)}	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-			X	X	ja
Buntspecht ^{*)}	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	-	X	A	X		<u>nein</u>
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	-					<u>nein</u>
Eichelhäher ^{*)}	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	-	X	ÜF	X	X	ja
Elster ^{*)}	<i>Pica pica</i>	-	-	-	X	B	X	X	ja
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-				X	ja
Gartenbaumläufer ^{*)}	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	-			X	X	ja
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	-	-	-					<u>nein</u>
Girlitz ^{*)}	<i>Serinus serinus</i>	-	-	-	X	B	X	X	ja
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	-	-				X	ja
Grünfink ^{*)}	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-	X	A	X	X	ja
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	V	-	x					<u>nein</u>
Haubenmeise ^{*)}	<i>Parus cristatus</i>	-	-	-			X	X	ja
Haussperling ^{*)}	<i>Passer domesticus</i>	-	V	-			X	X	ja
Heckenbraunelle ^{*)}	<i>Prunella modularis</i>	-	-	-			X		<u>nein</u>
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V	-	-					<u>nein</u>
Kleiber ^{*)}	<i>Sitta europaea</i>	-	-	-			X	X	ja
Kohlmeise ^{*)}	<i>Parus major</i>	-	-	-	X	A	X	X	ja
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	-					<u>nein</u>
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V	-	-	X	ÜF		X	ja
Misteldrossel ^{*)}	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-	-			X	X	ja
Mönchsgrasmücke ^{*)}	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-			X	X	ja
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	-					<u>nein</u>
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	-					<u>nein</u>
Rabenkrähe ^{*)}	<i>Corvus corone</i>	-	-	-			X	X	ja
Ringeltaube ^{*)}	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-	X	ÜF	X	X	ja

A- Brutvogelarten									
Deutscher Name	wissenschaftlich	RLB	RLD	sg	NW	Status	häufig u. euryök	Wahrung des EHZ	Ausschluss?
Rohrhammer ^{*)}	<i>Emberiza schoeniclus</i>	-	-	-			X	X	ja
Rotkehlchen ^{*)}	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-	X	A	X	X	ja
Singdrossel ^{*)}	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	-			X	X	ja
Sommergoldhähnchen ^{*)}	<i>Regulus ignicapillus</i>	-	-	-			X	X	ja
Sperber	<i>Accipiter gentilis</i>	V	-	x					<u>nein</u>
Star ^{*)}	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-	-			X	X	ja
Stockente ^{*)}	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-	-			X	X	ja
Straßentaube ^{*)}	<i>Columba livia f. domestica</i>	-	-	-			X	X	ja
Tannenmeise ^{*)}	<i>Parus ater</i>	-	-	-			X	X	ja
Türkentaube ^{*)}	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-	-			X	X	ja
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	x	X	ÜF			<u>nein</u>
Wacholderdrossel ^{*)}	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	-			X	X	ja
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	3	x	X	C*			<u>nein</u>
Wintergoldhähnchen ^{*)}	<i>Regulus regulus</i>	-	-	-			X	X	ja
Zaunkönig ^{*)}	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-	X		X	X	ja
Zilpzalp ^{*)}	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-	X		X	X	ja

B- Zugvögel									
Deutscher Name	wissenschaftlich	RLB	RLD	sg	NW	Status	häufig u. euryök	Wahrung des EHZ	Ausschluss?
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	x					<u>nein</u>
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	3	-	-					<u>nein</u>
Zwergtaucher ^{*)}	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	-	-	-			X		<u>nein</u>

RLD: Rote Liste Deutschland

RLB: Rote Liste Bayern

Nachweis: X: Nachweis (Kartierungen, ASK etc.), ansonsten potenzielles Vorkommen möglich

Status: ÜF: Überflug, A: Brut möglich, B: wahrscheinlich brütend, C: sicher brütend

Gefährdung: 0: ausgestorben o. verschollen, 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet

R: extrem selten oder geograph. Restriktion, V: Vorwarnliste, * ungefährdet

sg streng geschützt

* außerhalb des Eingriffbereichs (s. Weißstorch)

Somit ergibt sich aus dieser Vorprüfung, dass 14 Brutvogelarten und fünf Gast- bzw. Zugvögel einer einzelartenbezogenen Prüfung zu unterziehen sind.

- ✓ Greifvögel: Baum- und Turmfalke, Sperber
- ✓ Baumbrüter: Gelbspötter, Pirol, Nachtigall, Kuckuck, Grün- und Buntspecht
- ✓ Gebüsch- u. Heckenbrüter: Bluthänfling, Dorn- und Klappergrasmücke, Heckenbraunelle
- ✓ Weißstorch
- ✓ Zugvögel: Kiebitz, Wiesenschafstelze, Zwergtaucher

4.2.2 Vertiefte einzelartbezogene Konfliktanalyse

Greifvögel: Baum- und Turmfalke, Sperber	
Gilde Europäischer Vogelarten	
1	<p>Grundinformationen</p> <p>RL Status D: s. Tab 2 Bayern: s. Tab 2 Art im UG <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell möglich</p> <p>Der Turmfalke als Kulturfolger könnte theoretisch in den höheren Bäumen am Rande des Eingriffsbereichs brüten. Auch wenn er bevorzugt an künstlichen Bauten brütet, sind Baumbruten bekannt. Der Baumfalke brütet gerne in Bäumen an Fließgewässern. Auch wenn das Umfeld ihm eher suboptimale Lebensraumbedingungen bietet, ist eine Brut in solch Siedlungsnähe nicht gänzlich auszuschließen. Auch vom Sperber sind seit längerem Bruten in Baumreihen in Siedlungsnähe bekannt. Der Turmfalke wurde im näheren Umfeld (außerhalb des Eingriffsbereichs), im Westen über Äckern im Überflug beobachtet. Detaillierte Artinformationen können der einschlägigen Fachliteratur entnommen werden.</p> <p>Empfindlichkeit gegenüber Wirkfaktoren mit Bezug zum vorliegenden Fall:</p> <p>Baubedingte Wirkfaktoren und -prozesse: Grundsätzlich kann es im Zuge der Baumaßnahmen nur zu Tötungen oder Verletzungen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten kommen, falls sich neue Bruten ansiedeln würden. Als Brutplatz in Frage kämen lediglich die wenigen, höheren Bäume zwischen Werkstraße und dem Seitenarm der Regnitz. Falls diese im Zuge des Eingriffs entfernt werden müssen (dies ist zur derzeitigen Planung nicht notwendig), muss diesem Umstand Sorge getragen werden. Eine Fällung ist ohnehin nur außerhalb der Vogelbrutzeit möglich.</p> <p>Betriebs- und anlagenbedingte Wirkfaktoren und -prozesse: Die geplanten Wohnblöcke sind nicht geeignet, ein Meideverhalten dieser Arten vor Siedlungsnähe zu verstärken, da das sich direkte Umfeld ohnehin schon im Siedlungsbereich befindet. Größere Glasfronten könnten jedoch ein Problem darstellen.</p>
2.1	<p>Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Prognose des Tötungsverbots nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG: Baubedingte, direkte Tötungen am Nistplatz können durch Vermeidungsmaßnahme V1 vollständig vermieden werden. Ein anlagen- und betriebsbedingtes Tötungsrisiko kann durch Vermeidungsmaßnahmen V2 ausgeschlossen werden. Ein signifikanter Anstieg der Tötungen bezüglich ziehender Tiere, der über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG: Eine direkte Schädigung von Nistplätzen kann durch Vermeidungsmaßnahme V1 ausgeschlossen werden. Schädliche Rückwirkungen durch eine Beeinträchtigung von Nahrungssuchflächen kommen nicht in Betracht, da der Wirkraum des Eingriffsbereichs kein essentiellen Nahrungshabitat dieser Arten beeinträchtigt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V1, V2; V3</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: -</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
2.2	<p>Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Relevante Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen, können ausgeschlossen werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: -</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

Baumbrüter: Bunt- und Grünspecht, Gelbspötter, Kuckuck, Nachtigall, Priol

Gilde Europäischer Vogelarten

1 Grundinformationen

RL Status D: s. Tab 2 Bayern: s. Tab 2

Buntspecht im UG nachgewiesen potentiell möglichGrünspecht, Gelbspötter, Kuckuck, Nachtigall, Priol im UG nachgewiesen potentiell möglich

Der Buntspecht wurde am Randgebiet des Eingriffsbereichs während der faunistischen Untersuchungen ein Mal gesichtet. Er zeigte jedoch kein typisches Revierverhalten. Alle anderen Arten könnten potenziell im Eingriffsbereich, vor allem in den höheren Bäumen zwischen Werkstraße und dem Seitenarm der Regnitz vorkommen.

Empfindlichkeit gegenüber Wirkfaktoren mit Bezug zum vorliegenden Fall:

Baubedingte Wirkfaktoren und -prozesse: Grundsätzlich kann es im Zuge der Baumaßnahmen nur zu Tötungen oder Verletzungen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten kommen, falls sich neue Brutnester ansiedeln würden. Als Brutplatz in Frage kämen lediglich die wenigen, höheren Bäume zwischen Werkstraße und dem Seitenarm der Regnitz. Falls diese im Zuge des Eingriffs entfernt werden müssen (dies ist zur derzeitigen Planung nicht notwendig), muss diesem Umstand Sorge getragen werden. Eine Fällung ist ohnehin nur außerhalb der Vogelbrutzeit möglich.

Betriebs- und anlagenbedingte Wirkfaktoren und -prozesse: Die geplanten Wohnblöcke sind nicht geeignet, ein Meideverhalten dieser Arten vor Siedlungsnähe zu verstärken, da das direkte Umfeld ohnehin schon im Siedlungsbereich befindet. Größere Glasfronten könnten jedoch ein Problem darstellen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Prognose des Tötungsverbots nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG: Baubedingte, direkte Tötungen am Nistplatz können durch Vermeidungsmaßnahme V1 vollständig vermieden werden. Ein anlagen- und betriebsbedingtes Tötungsrisiko kann durch Vermeidungsmaßnahmen V2 ausgeschlossen werden. Ein signifikanter Anstieg der Tötungen bezüglich ziehender Tiere, der über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, kann ausgeschlossen werden.

Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG: Eine direkte Schädigung von Nistplätzen kann durch Vermeidungsmaßnahme V1 ausgeschlossen werden. Schädliche Rückwirkungen durch eine Beeinträchtigung von Nahrungssuchflächen kommen nicht in Betracht, da der Wirkraum des Eingriffsbereichs kein essentiellen Nahrungshabitat dieser Arten beeinträchtigt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **V1, V2, V3**

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Relevante Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen, können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gebüsch- Heckenbrüter: Bluthänfling, Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Heckenbraunelle

Gilde Europäischer Vogelarten

1 Grundinformationen

RL Status D: s. Tab 2 Bayern: s. Tab 2 Art im UG nachgewiesen potentiell möglich

Die aufgelisteten Arten wurden während der faunistischen Erfassungen im Eingriffsbereich nicht nachgewiesen. Ein zukünftiges Vorkommen ist aber nicht gänzlich auszuschließen.

Empfindlichkeit gegenüber Wirkfaktoren mit Bezug zum vorliegenden Fall:

Baubedingte Wirkfaktoren und -prozesse: Grundsätzlich kann es im Zuge der Baumaßnahmen nur zu Tötungen oder Verletzungen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten kommen, falls sich neue Brutnester ansiedeln würden. Als Brutplatz in Frage kämen Hecken und Gebüsch. Falls diese im Zuge des Eingriffs entfernt werden müssen, muss diesem Umstand Sorge getragen werden. Eine Entfernung solcher Strukturen ist nur außerhalb der Vogelbrutzeit möglich.

Betriebs- und anlagenbedingte Wirkfaktoren und -prozesse: Die geplanten Wohnblöcke sind nicht geeignet, ein Meideverhalten dieser Arten vor Siedlungsnähe zu verstärken, da das direkte Umfeld ohnehin schon im Siedlungsbereich befindet. Größere Glasfronten könnten jedoch ein Problem darstellen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Prognose des Tötungsverbots nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG: Baubedingte, direkte Tötungen am Nistplatz können durch Vermeidungsmaßnahme V1 vollständig vermieden werden. Ein anlagen- und betriebsbedingtes Tötungsrisiko kann durch Vermeidungsmaßnahmen V2 ausgeschlossen werden. Ein signifikanter Anstieg der Tötungen bezüglich ziehender Tiere, der über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, kann ausgeschlossen werden.

Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG: Eine direkte Schädigung von Nistplätzen kann durch Vermeidungsmaßnahme V1 ausgeschlossen werden. Schädliche Rückwirkungen durch eine Beeinträchtigung von Nahrungssuchflächen kommen nicht in Betracht, da der Wirkraum des Eingriffsbereichs kein essentiellen Nahrungshabitat dieser Arten beeinträchtigt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **V1, V2, V3**

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Relevante Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen, können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Der Weißstorch (vgl. auch Bericht der faunistischen Bestandsaufnahme)

Auf der gegenüberliegenden Seite des Regnitz-Seitenarms befindet sich ein Storchhorst auf einem Strommast. Dieser war in 2017 von einem Paar Weißstörche besetzt, das erfolgreich drei Jungvögel großzog. Der kleinste Abstand dieses Horstes vom Eingriffsbereich beträgt 58 m. Auf dem übernächsten Strommast in südwestlicher Richtung, am westlichen Ufer des Hauptflusses befindet sich ein weiterer, in 2017 nicht genutzter Weißstorchhorst. Die kürzeste Entfernung dieses Althorstes zum Eingriffsbereich beträgt 219, der Abstand der beiden Horste untereinander 238 m (Abb. 7).

Für die Errichtung der geplanten Wohnblöcke müssen zwei Kräne von max. 30 m Höhe und Auslegern von max. 50 m auf dem beplanten Grundstück errichtet werden, die zu einer Störung führen könnten. Daher wurde mit der Weißstorchexpertin und Koordinatorin des Weißstorchenschutzprogramms des LBV (Hilpoltstein), Frau Oda Wieding intensiv über diese Problematik beraten. Beim LBV hat man mit ähnlich gearteten Fälle langjährige Erfahrungen.

Grundsätzlich wurden drei Strategien diskutiert:

- 1) Ein Versetzen des Horstes vor der nächsten Brutperiode
- 2) Die Errichtung der Baukräne vor Ankunft der Störche in der nächsten Brutperiode
- 3) Errichtung der Kräne, nachdem sich das Brutpaar in der nächsten Brutperiode etabliert hat, sofern es diesen Horst wieder als Brutplatz aussucht.

Option 1 wurde in Übereinstimmung verworfen, da aus Erfahrung das betreffende Storchchenpaar den angestammten Horstes nach einer Versetzung unter Umständen nicht wieder finden. Außerdem existiert mit dem unbesetzten Althorst ohnehin ein Ausweichshorst im näheren Umfeld, den die Weißstörche schon kennen. Option 2 birgt eine gewisse Unsicherheit, denn es ist möglich, dass das Brutpaar sich die neue Situation nach Rückkehr aus ihrem Winterquartier „ansieht“ und sich dann trotzdem dagegen entscheiden. Mit Option 3 erscheint die Wahrscheinlichkeit, dass die Baukräne durch das Storchchenpaar toleriert werden am höchsten, denn sobald der Brutplatz ausgewählt wurde und/oder schon Eier gelegt wurden bzw. Junge da sind, steigt die Brutplatzbindung stark an. Unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen, die in den Maßnahmen formuliert sind, wird diese Option als erfolgversprechendstes und aussichtsreichstes Vorgehen angesehen und auch vom LBV ausdrücklich unterstützt.



Abb. 7: Besetzter Weißstorchhorst und Althorst: Entfernungen zum Eingriffsbereich (blau).

Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

s. auch Erläuterungen im Text

Gilde Europäischer Vogelarten

1 GrundinformationenRL Status D: 3 Bayern: 3 Art im *UG nachgewiesen potentiell möglich

Durch intensive Schutzbemühungen ist der bayerische Bestand seit den 1980er Jahren von nur noch knapp 60 Brutpaaren, auf einen heutigen Bestand von rund 480 besetzten Storchennestern angestiegen. Als Nahrungsflächen benötigen Weißstörche offenes, feuchtes oder extensiv genutztes Grünland. Neststandorte sind möglichst hohe einzelne Gebäude, in dörflichen und kleinstädtischen Siedlungen oder in Vororten von Großstädten. Nahrungssuchende Vögel wurden auf Nassgrünland, Wiesen/Weiden, in Flachmooren und an stehenden Gewässern registriert.

Wanderungen: Heimzug MRZ bis Mitte MAI, Wegzug ab Mitte AUG bis Anfang SEP. Vereinzelt überwintern Weißstörche. Brut: Freibrüter, Nest hoch auf Gebäuden, Masten und Bäumen, Legebeginn ab Anfang/Mitte APR bis Mitte MAI, flügge Jungvögel ab Mitte JUN. -- Brutzeit: APR bis AUG. Tagesperiodik: Tagaktiv.

Lokale Population:

* Der Regnitzgrund gehört zu einem der Schwerpunkte des Brutareals des Weißstorches. Gemäß des Managementplans des nahe gelegenen SPA-Gebiets „Regnitz- und unteres Wiesental“, Teilfläche 01 (Offenland) mit Stand vom Nov. 2016, gab es acht Bruten im 5km Umfeld des SPA Teilgebiets. In Baiersdorf gab es alleine zwei Weißstorchbruten.

Auf der gegenüberliegenden Seite des Regnitz-Seitenarms befindet sich ein Storchhorst auf einem Strommast. Dieser war in 2017 von einem Paar Weißstörche besetzt, das erfolgreich drei Jungvögel großzog. Der kleinste Abstand dieses Horstes vom Eingriffsbereich beträgt 58 m. Auf dem übernächsten Strommast in südwestlicher Richtung, am westlichen Ufer des Hauptflusses befindet sich ein weiterer, in 2017 nicht genutzter Weißstorchhorst. Die kürzeste Entfernung dieses Althorstes zum Eingriffsbereich beträgt 219, der Abstand der beiden Horste untereinander 238 m (Abb. 7).

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Prognose des Tötungsverbots nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG: Baubedingte, direkte Tötungen am Nistplatz sind mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Ein anlagen- und betriebsbedingtes Tötungsrisiko kann durch Vermeidungsmaßnahmen V4 ausgeschlossen werden. Ein signifikanter erhöhtes Tötungsrisiko, das über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, kann ausgeschlossen werden.

Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG: Eine direkte Schädigung von Nistplätzen kann durch Vermeidungsmaßnahme V4 ausgeschlossen werden. Schädliche Rückwirkungen durch eine Beeinträchtigung von Nahrungssuchflächen kommen nicht in Betracht, da der Wirkraum des Eingriffsbereichs kein essentiellen Nahrungshabitat dieser Arten darstellt und sich in der Nähe befindende Nahrungsgründe nicht beeinträchtigt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **V3, V4**

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Relevante Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, können durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **V3, V4**

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Erläuterung der Vermeidungsmaßnahme V4:**Mindestabstand der Baukranstandorte und Verzicht auf nächtliche Beleuchtung**

- i. Es sind maximal zwei Kräne zu errichten
- ii. Diese sind mit einem, für die Situation maximal möglichen Abstand zum Horststandort, an der östlichen Grenze des Grundstücks, an der Forchheimer Straße zu errichten. Damit wird sichergestellt, dass der Schwenkbereich ihrer Ausleger maximal den Ufer- bzw. Böschungsbereich am Seitenarm der Regnitz tangieren können (vgl. Abb. 8).
- iii. Auf eine Beleuchtung bzw. Kennzeichnung der Kräne mit Lichtquellen ist zu verzichten
- iv. Die Höhe der Baukräne darf eine Höhe von 30 Meter über Grund nicht überschreiten
- v. Die Ausleger dürfen max. 50 Meter lang sein.

**Abb. 8:** mögliche Kranstandorte.

Gast- und Zugvögel (Kiebitz, Wiesenschafstelze, Zwergtaucher)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Die Auswahl der hier betrachteten Zugvögel erfolgte aufgrund des SDB und auf Basis der Erkenntnisse des MaP des nahe gelegenen Vogelschutzgebiets.

RL D: s. Tab 2 RL Bayern: s. Tab 2 Art(en) im UG nachgewiesen potentiell möglich

Status im Untersuchungsgebiet:

Zwergtaucher: Es sind in der Umgebung keine Brutvorkommen dokumentiert und können im direkten Eingriffsbereich ausgeschlossen werden. Im Winter ist die Art jedoch auf der Regnitz als Rastvogel zu beobachten. Überwiegend Kurzstreckenzieher (Nachtzieher): M03-E04; A07-E11.

Kiebitz: Brutvorkommen in weiterem Umfeld auf Ackerflächen bei Wellerstadt (ca. 5 – 8 Bruten laut MaP). Der Eingriffsbereich selbst ist als Lebensraum ungeeignet. Kurzstreckenzieher (Tagzieher): A02-E03; Abzug ab JUN.

Schafstelze: Der Eingriffsbereich selbst ist als Lebensraum ungeeignet. Vorkommen auf Ackerflächen im Umfeld möglich. Langstreckenzieher (Tag- u. Nachtzieher): Ankunft APR; Wegzug ab JUL/AUG. Durchzug: APR/MAI u. AUG/SEP.

Empfindlichkeit gegenüber Wirkfaktoren mit Bezug zum vorliegenden Fall:

Baubedingte Wirkfaktoren- und prozesse: Eine Barrierewirkung von niedrigen Baukränen für den Zug dieser Arten oder ein Kollisionsrisiko an solchen Baukränen, mit einem signifikant erhöhten, über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Tötungsrisiko, ist nicht bekannt. Allerdings wurden hierzu bislang keine systematischen Erhebungen durchgeführt. Man kann allerdings die zentrale Fundkarte der Staatl. Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt Brandenburg (Stand 01.08.2017) vergleichend zu Rate ziehen. Dort sind Vogelverluste an Windenergieanlagen aufgelistet. Der Zwergtaucher ist dort mit keinem Totfund gelistet, der Kiebitz in ganz D mit 19 (0 in By) und die Schafstelze in D mit 7 (0 in By). Auch wenn sich WEA aufgrund ihrer Größe und Beschaffenheit mit Baukränen nur bedingt vergleichen lassen, legt diese Statistik nahe, dass Baukräne kein bedeutendes Kollisionsrisiko für diese Arten bergen.

Betriebs- und anlagenbedingte Wirkfaktoren und -prozesse: Sofern bei den Gebäuden keine Glasflächen verbaut werden, die normale Größen von Wohnungsfenstern und Balkontüren einnehmen, ist von keinem relevantem Effekt auszugehen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Prognose des Tötungsverbots nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG: Von den geplanten Anlagen sowie von den Baukränen geht keine Kollisionsgefährdung aus, die über ein sozialadäquates Maß hinausgeht. Durch den Verzicht auf eine Baustellen- und Kranbeleuchtung wird dies umso unwahrscheinlicher.

Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG: Eine direkte Schädigung von Brutplätzen in der Bauphase ist ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **V2, V3, V4**

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Relevante Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, können durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **V3, V4**

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Entfällt, da keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

5.1 Keine zumutbare Alternative

Entfällt, da keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

5.2 Wahrung des Erhaltungszustandes

5.2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind im Gebiet nicht vorhanden und auch potentiell nicht zu erwarten.

Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

In folgender Tabelle werden die Ergebnisse des Kap. 4.1.2 zusammengefasst:

Tab. 3: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

deutscher Name	wissenschaftl. Name	Verbotstatbestände	Erhaltungszustand der Art
Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Brandtfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	-	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	- (V)	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	-	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	- (V)	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	-	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	- (V)	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	- (V)	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	- (V)	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	- (V)	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	- (V)	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	-	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcathoe</i>	- (V)	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	- (V)	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	- (V)	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Zweifarb-Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	-	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	verschlechtert sich nicht nachhaltig

- (V): Verbotstatbestände treten nicht ein unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen

5.2.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

In folgender Tabelle werden die Ergebnisse des Kap. 4.2 zusammengefasst:

- Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
- Auswirkung des Vorhabens auf den Erhaltungszustand der Art

Tab. 4: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Europäischen Vogelarten

Deutscher Name	wissenschaftlich	Verbotstatbestände	Erhaltungszustand der Art
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	- (V)	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	- (V)	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Buntspecht*)	<i>Dendrocopos major</i>	- (V)	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	- (V)	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	- (V)	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	- (V)	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Heckenbraunelle*)	<i>Prunella modularis</i>	- (V)	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	- (V)	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	- (V)	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	- (V)	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	- (V)	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Sperber	<i>Accipiter gentilis</i>	- (V)	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	- (V)	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	- (V)	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	- (V)	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	- (V)	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Zwergtaucher*)	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	- (V)	verschlechtert sich nicht nachhaltig

- (V): Verbotstatbestände treten nicht ein unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen

6 Gutachterliches Fazit

Für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sind Maßnahmen zur Vermeidung zu ergreifen, um Gefährdungen zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgte unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen. Demnach sind keine Arten betroffen, für die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind.

Bei allen, vom Vorhaben betroffenen Arten wurde unter Einbeziehung der vorgesehenen Maßnahmen dargelegt,

- dass der derzeitige günstige Erhaltungszustand gewahrt bleibt
- bzw. sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert
- und/oder eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht erschwert wird.

Fürth, der 26. August 2017

Burkard Pfeiffer

7 Literaturverzeichnis

verwendete und zitierte Quellen

BACH (2006): Hinweise zur Erfassungsmethodik und zu planerischen Aspekten von Fledermäusen. Vortrag.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (LfU 2003a): Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste. Schriftenreihe Bayer. Landesamt für Umweltschutz 165.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (LfU 2003b): Rote Liste gefährdeter Tiere in Bayern. Schriftenreihe Bayer. Landesamt für Umweltschutz 166.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (LfU 2008): Rasterverbreitungskarten Amphibien (Stand 2008), URL:

<http://www.lfu.bayern.de/natur/daten/artenschutzkartierung/amphibienkartierung/index.htm>

BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas; Nonpassiformes – Nichtsingvögel. Wiesbaden, Aula-Verlag.

BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas; Passiformes – Singvögel. Wiesbaden, Aula-Verlag.

BEZZEL, E., GEIERSBERGER I., v. LUSSOW, G. und PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 560 S.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN, 2007): 2. Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie an die EU-Kommission, inkl. Verbreitungskarten der Arten. Download unter:

http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN, 1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 55, 434 S., Bonn Bad Godesberg.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg.

DIETZ, C., V. HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Kosmos, Stuttgart, 399 S.

FLADE, M. (1995): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching: IHW-Verlag.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. (Hrsg. 1994): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Vogelzug-Verlag.

HAENSEL, J. (2007): Aktionshöhen verschiedener Fledermausarten nach Gebäudeeinflügen in Berlin und nach anderen Informationen mit Schlußfolgerungen für den Fledermausschutz. Nyctalus (N.F.) 12 (2/3), 141-151.

KORNECK, D., SCHNITTLER, M. & I. VOLLMER (1996): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta) Deutschlands. - Schriftenreihe f. Vegetationskunde 28: 21 - 187. Bonn-Bad Godesberg.

KUHN K. & K. BURBACH (1998): Libellen in Bayern, Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Stuttgart: Eugen Ulmer-Verlag.

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2011): Fledermaus-Handbuch LBM – Entwicklung methodischer Standards zur Erfassung von Fledermäusen im Rahmen von Straßenprojekten in Rheinland-Pfalz. Koblenz.

LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (2017): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Stand 01.08.2012.

MESCHEDE A. & B.-U. RUDOLPH (2004): Fledermäuse in Bayern. Hrsg.: LfU, LBV und BN. Ulmer-Verlag, Stuttgart, 411 S.

PFEIFFER, B. (2017): Bebauungsplan Forchheimer Straße – Faunistische Bestandsaufnahme.

SCHEUERER, M. & W. AHLMER (2003): Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste. - Schriftenr. Bayer. Landesamt f. Umweltschutz 165: 372 S.

SCHLUMPRECHT H. & G. WAEBER (2003): Heuschrecken in Bayern, Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Eugen Ulmer-Verlag.

SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648, Hohenwarleben: Westarp Wissenschaften Verlagsgesellschaft mbH.

STÜBING (2004): Reaktionen von Herbstdurchzüglern gegenüber Windenergieanlagen in Mittelgebirgen – Ergebnisse einer Studie im Vogelsberg (Hessen). – Bremer Beiträge Naturkd. Natursch. 7: 181-192.

SÜDBECK P., ANDRETZKE H., FISCHER S., GEDEON K., SCHIKORE T., SCHRÖDER K. & C. SUDFELD (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Anlage

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums (Stand 01/2013)

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern noch aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

- N:** Art im Großnaturraum der Roten Liste Bayern
X = vorkommend oder keine Angaben in der Roten Liste (vorhanden (k.A.)
0 = ausgestorben / verschollen / nicht vorkommen
- V:** Wirkraum des Vorhabens liegt:
X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern (i.d.R. kein Nachweis in der **TK 6332** sowie in den benachbarten TK25-Quadranten)
- L:** Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):
X = vorkommend; spezifische Habitatsprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatsprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt
- E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art:
X = gegeben, o. nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind als nicht relevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

- X** = ja
0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

- X** = ja
0 = nein

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP gelegt. Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

für Tiere: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
x	nicht aufgeführt
-	Ungefährdet
nb	Nicht berücksichtigt (Neufunde)

für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)

00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft
-	ungefährdet

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

für Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz (2009)

für Schmetterlinge und Weichtiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)

für die übrigen wirbellose Tiere: Bundesamt für Naturschutz (1998)

für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**Tierarten:**

N	V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
Fledermäuse										
X	X	0				Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
X	X	X	X		X	Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x
X	X	X	X	X		Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	x
X	X	X	X	X		Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	-	x
X	X	X	X		X	Graues Langohr	Plecotus austriacus	3	2	x
X	X	X	X	X		Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	3	V	x
X	X	X	X		X	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	V	x
X	0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
X	X	X	X		X	Großes Mausohr	Myotis myotis	V	V	x
X	X	X	X		X	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	x
X	0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	1	1	x
X	X	X	X		X	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
X	X	X	X		X	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	2	x
X	X	X	X	X		Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	D	x
X	X	X	X		X	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x
X	X	X	X		X	Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe	D	1	x
X	X	X	X		X	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	-	x
X	X	X	X		X	Wasserfledermaus	Myotis daubentoni	-	-	x
X	0					Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	-	x
X	0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	2	2	x
X	X	X	X		X	Zweifarbflfledermaus	Vespertilio murinus	2	D	x
X	X	X	X	X		Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x
Säugetiere ohne Fledermäuse										
0						Baumschläfer	Dryomys nitedula	R	R	x
X	X	X	X		X	Biber	Castor fiber	-	V	x
0						Birkenmaus	Sicista betulina	G	1	x
X	X					Feldhamster	Cricetus cricetus	2	1	x
0						Fischotter	Lutra lutra	1	3	x
X	X	0				Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	G	x
X	0					Luchs	Lynx lynx	1	2	x
X	X	0				Wildkatze	Felis silvestris	1	3	x
Kriechtiere										
0						Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	x
X	0					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x

N	V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0						Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	x
X	X	0				Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x
0						Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
X	X	0				Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x

Lurche

0						Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
X	0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x
X	X	0				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
X	X	0				Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x
X	X	0				Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	x
X	X	0				Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
X	X	0				Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x
X	X	0				Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
X	X	0				Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
X	X	0				Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x
X	X	0				Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	3	x

Fische

0						Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	-	-	x
---	--	--	--	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---

Libellen

X	X	X	0			Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	G	G	x
X	0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	1	x
X	0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	1	x
X	0					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	2	x
X	X	X	0			Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	2	2	x
X	0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	2	x

Käfer

X	0					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
X	0					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x
X	0					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
X	X	0				Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
X	0					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x

Tagfalter

X	X	0				Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	1	x
X	X	0				Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
X	X	0				Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	3	2	x
X	X	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	3	x

N	V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	X	0				Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	2	2	x
X	X	0				Gelbringfalter	Lopinga achine	2	1	x
X	X	0				Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	-	2	x
0						Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	1	x
X	0					Apollo	Parnassius apollo	2	1	x
X	0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	1	x

Nachtfalter

X	X	0				Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x
X	0					Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	x
X	0					Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	V	x

Schnecken

0						Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x
0						Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x

Muscheln

X	0					Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x
---	---	--	--	--	--	-----------------------------------	--------------	---	---	---

Gefäßpflanzen:

N	V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0						Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x
0						Kriechender Sellerie	Apium repens	2	1	x
0						Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	x
X	0					Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	x
0						Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	x
X	X	0				Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
0						Böhmischer Fransenezian	Gentianella bohemica	1	1	x
0						Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x
0						Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	2	x
0						Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
0						Sumpf-Glanzkrout	Liparis loeselii	2	2	x
0						Froschkraut	Luronium natans	0	2	x
0						Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
0						Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	x
0						Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	x
0						Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	x
X	0					Prächtiger Dünnpfarn	Trichomanes speciosum	R	-	x

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

N	V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0					Alpenbraunelle	Prunella collaris	R	R	-
X	0					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	-	R	-
X	0					Alpenschneehuhn	Lagopus muta	2	R	-
X	0					Alpensegler	Apus melba	X	R	-
X	X	X	X	X		Amsel*)	Turdus merula	-	-	-
X	0					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
X	X	X	X	X		Bachstelze*)	Motacilla alba	-	-	-
X	0					Bartmeise	Panurus biarmicus	-	-	-
X	X	X	X		X	Baumfalk	Falco subbuteo	V	3	x
X	X	0				Baumpieper	Anthus trivialis	3	V	-
X	X	0				Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
X	0					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	-	-	x
X	0					Bergpieper	Anthus spinoletta	-	-	-
X	X	0				Beutelmeise	Remiz pendulinus	3	-	-
X	0					Bienenfresser	Merops apiaster	2	-	x
X	0					Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
X	0					Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	2	x
X	X	X	0			Blässhuhn*)	Fulica atra	-	-	-
X	X	0				Blaukehlchen	Luscinia svecica	V	V	x
X	X	X	X		X	Blaumeise*)	Parus caeruleus	-	-	-
X	X	X	X		X	Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	V	-
X	X	0				Brachpieper	Anthus campestris	1	1	x
0						Brandgans	Tadorna tadorna	R	-	-
X	X	0				Braunkehlchen	Saxicola rubetra	2	3	-
X	X	X	X		X	Buchfink*)	Fringilla coelebs	-	-	-
X	X	X	X	X		Buntspecht*)	Dendrocopos major	-	-	-
X	X	0				Dohle	Coleus monedula	V	-	-
X	X	X	X		X	Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	-	-
X	0					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	2	2	x
X	0					Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	2	V	x
X	X	X	X	X		Eichelhäher*)	Garrulus glandarius	-	-	-
X	X	0				Eisvogel	Alcedo atthis	V	-	x
X	X	X	X	X		Elster*)	Pica pica	-	-	-
X	X	0				Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
X	X	0				Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
X	X	0				Feldschwirl	Locustella naevia	-	V	-

saP Bebauungsplan Forchheimer Straße

N	V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	X	X	X		X	Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
X	0					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	2	R	x
X	X	0				Fichtenkreuzschnabel ^{*)}	Loxia curvirostra	-	-	-
X	X	0				Fischadler	Pandion haliaetus	2	3	x
X	X	0				Fitis ^{*)}	Phylloscopus trochilus	-	-	-
X	X	0				Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	x
X	0					Flusseeschwalbe	Sterna hirundo	1	2	x
X	X	0				Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
X	0					Gänsesäger	Mergus merganser	2	2	-
X	X	X	X		X	Gartenbaumläufer ^{*)}	Certhia brachydactyla	-	-	-
X	X	0				Gartengrasmücke ^{*)}	Sylvia borin	-	-	-
X	X	0				Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	-	-
X	X	0				Gebirgsstelze ^{*)}	Motacilla cinerea	-	-	-
X	X	X	X		X	Gelbspötter	Hippolais icterina	-	-	-
X	X	0				Gimpel ^{*)}	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
X	X	X	X	X		Girlitz ^{*)}	Serinus serinus	-	-	-
X	X	X	X		X	Goldammer	Emberiza citrinella	V	-	-
X	X	0				Graumammer	Emberiza calandra	1	3	x
X	X	0				Graugans	Anser anser	-	-	-
X	X	0				Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-
X	X	0				Grauschnäpper ^{*)}	Muscicapa striata	-	-	-
X	X	0				Grauspecht	Picus canus	3	2	x
X	0					Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
X	X	X	X	X		Grünfink ^{*)}	Carduelis chloris	-	-	-
X	X	X	X		X	Grünspecht	Picus viridis	V	-	x
X	X	X	0			Habicht	Accipiter gentilis	3	-	x
X	0					Habichtskauz	Strix uralensis	2	R	x
X	X	0				Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	V	3	x
X	0					Haselhuhn	Tetrastes bonasia	V	2	-
X	X	0				Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
X	X	X	X		X	Haubenmeise ^{*)}	Parus cristatus	-	-	-
X	X	0				Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
X	X	0				Hausrotschwanz ^{*)}	Phoenicurus ochruros	-	-	-
X	X	X	X		X	Hausperling ^{*)}	Passer domesticus	-	V	-
X	X	X	X		X	Heckenbraunelle ^{*)}	Prunella modularis	-	-	-
X	X	0				Heidelerche	Lullula arborea	1	V	x
X	X	0				Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
X	X	0				Hohltaube	Columba oenas	V	-	-
X	X	0				Jagdfasan ^{*)}	Phasianus colchicus	-	-	-

saP Bebauungsplan Forchheimer Straße

N	V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	X	0				Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	-	-	-
X	0					Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	2	-	x
X	X	0				Kernbeißer ^{*)}	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	-	-
X	X	X	X		X	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	x
X	X	X	X		X	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V	-	-
X	X	X	X		X	Kleiber ^{*)}	<i>Sitta europaea</i>	-	-	-
X	X	0				Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V	V	-
X	X	0				Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1	2	x
X	X	X	X	X		Kohlmeise ^{*)}	<i>Parus major</i>	-	-	-
X	0					Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	3	-	-
X	X	0				Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	-	-
X	X	0				Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	V	-	-
X	0					Kranich	<i>Grus grus</i>	-	-	x
X	X	0				Krickente	<i>Anas crecca</i>	2	3	-
X	X	X	X		X	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	-
X	X	0				Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	-	-	-
X	X	0				Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	3	3	-
X	0					Mauerläufer	<i>Tichodroma muraria</i>	R	R	-
X	X	X	X	X		Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V	-	-
X	X	X	0			Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	x
X	X	X	0			Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	V	-
X	X	X	X		X	Misteldrossel ^{*)}	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-	-
X	0					Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	2	-	-
X	X	0				Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	V	-	x
X	X	X	X		X	Mönchsgrasmücke ^{*)}	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-
X	X	X	X		X	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	-
X	0					Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	1	1	x
X	X	0				Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	-	-
X	X	0				Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	2	3	x
X	X	X	X		X	Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	-
X	0					Purpurereiher	<i>Ardea purpurea</i>	1	R	x
X	X	X	X		X	Rabenkrähe ^{*)}	<i>Corvus corone</i>	-	-	-
X	X	0				Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	2	x
X	X	0				Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	-
X	X	0				Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	V	-	x
X	X	0				Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	3	2	-
X	X	0				Reiherente ^{*)}	<i>Aythya fuligula</i>	-	-	-
X	X	0				Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	V	-	-

saP Bebauungsplan Forchheimer Straße

N	V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	X	X	X	X		Ringeltaube ^{*)}	Columba palumbus	-	-	-
X	X	X	X		X	Rohrammer ^{*)}	Emberiza schoeniclus	-	-	-
X	0					Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	2	x
X	0					Rohrschwirl	Locustella luscinioides	3	-	x
X	X	0				Rohrweihe	Circus aeruginosus	3	-	x
X	0					Rostgans	Tadorna ferruginea	-	-	
X	X	X	X	X		Rotkehlchen ^{*)}	Erithacus rubecula	-	-	-
X	X	X	0			Rotmilan	Milvus milvus	2	-	x
X	0					Rotschenkel	Tringa totanus	1	V	x
X	X	0				Saatkrähe	Corvus frugilegus	V	-	-
X	0					Schellente	Bucephala clangula	2	-	-
X	0					Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	1	V	x
X	0					Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	3	-	-
X	X	0				Schleiereule	Tyto alba	2	-	x
X	0					Schnatterente	Anas strepera	3	-	-
0						Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-
X	X	0				Schwanzmeise ^{*)}	Aegithalos caudatus	-	-	-
X	0					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	1	-	x
X	X	0				Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	3	V	-
X	0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	2	-	-
X	X	X	0			Schwarzmilan	Milvus migrans	3	-	x
X	X	0				Schwarzspecht	Dryocopus martius	V	-	x
X	X	0				Schwarzstorch	Ciconia nigra	3	-	x
X	0					Seeadler	Haliaeetus albicilla	-	-	
0						Seidenreiher	Egretta garzetta	-	-	x
X	X	X	X		X	Singdrossel ^{*)}	Turdus philomelos	-	-	-
X	X	X	X		X	Sommersgoldhähnchen ^{*)}	Regulus ignicapillus	-	-	-
X	X	X	x		X	Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
X	X	0				Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	-	x
X	X	0				Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	V	-	x
X	X	X	X		X	Star ^{*)}	Sturnus vulgaris	-	-	-
X	0					Steinadler	Aquila chrysaetos	2	2	x
0						Steinhuhn	Alectoris graeca	0	0	x
X	X	0				Steinkauz	Athene noctua	1	2	x
X	0					Steinrötel	Monticola saxatilis	-	1	x
X	X	0				Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
X	X	0				Stieglitz ^{*)}	Carduelis carduelis	-	-	-
X	X	X	X		X	Stockente ^{*)}	Anas platyrhynchos	-	-	-
X	X	X	X		X	Straßentaube ^{*)}	Columba livia f. domestica	-	-	-

saP Bebauungsplan Forchheimer Straße

N	V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0						Sturmmöwe	Larus canus	2	-	-
X	X	0				Sumpfmeise ^{*)}	Parus palustris	-	-	-
0						Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	
X	X	0				Sumpfrohrsänger ^{*)}	Acrocephalus palustris	-	-	-
X	X	0				Tafelente	Aythya ferina	-	-	-
X	0					Tannenhäher ^{*)}	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
X	X	X	X		X	Tannenmeise ^{*)}	Parus ater	-	-	-
X	X	0				Teichhuhn	Gallinula chloropus	V	V	x
X	X	0				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
X	X	0				Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	-	-	-
X	0					Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	1	x
X	X	X	X		X	Türkentaube ^{*)}	Streptopelia decaocto	-	-	-
X	X	X	X	X		Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x
X	X	0				Turteltaube	Streptopelia turtur	V	3	x
X	X	0				Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
X	0					Uferschwalbe	Riparia riparia	V	-	x
X	X	0				Uhu	Bubo bubo	3	-	x
X	X	X	X		X	Wacholderdrossel ^{*)}	Turdus pilaris	-	-	-
X	X	0				Wachtel	Coturnix coturnix	V	-	-
X	0					Wachtelkönig	Crex crex	1	2	x
X	X	0				Waldbaumläufer ^{*)}	Certhia familiaris	-	-	-
X	X	0				Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
X	X	0				Waldlaubsänger ^{*)}	Phylloscopus sibilatrix	-	-	-
X	X	0				Waldohreule	Asio otus	V	-	x
X	X	0				Waldschnepfe	Scolopax rusticola	V	V	-
X	X	0				Waldwasserläufer	Tringa ochropus	2	-	x
X	X	0				Wanderfalke	Falco peregrinus	3	-	x
X	X	0				Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
X	X	0				Wasserralle	Rallus aquaticus	2	V	-
X	X	0				Weidenmeise ^{*)}	Parus montanus	-	-	-
0						Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	2	2	x
X	X	X	X	X		Weißstorch	Ciconia ciconia	3	3	x
X	X	0				Wendehals	Jynx torquilla	3	2	x
X	X	0				Wespenbussard	Pernis apivorus	3	V	x
X	X	0				Wiedehopf	Upupa epops	1	2	x
X	X	0				Wiesenpieper	Anthus pratensis	V	V	-
X	X	X	X		X	Wiesenschafstelze	Motacilla flava	3	-	-
X	X	0				Wiesenweihe	Circus pygargus	1	2	x
X	X	X	X		X	Wintergoldhähnchen ^{*)}	Regulus regulus	-	-	-

N	V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	X	X	X	X		Zaunkönig ^{*)}	Troglodytes troglodytes	-	-	-
X	X	0				Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
X	X	X	X	X		Zilpzalp ^{*)}	Phylloscopus collybita	-	-	-
X	X	0				Zippammer	Emberiza cia	1	1	x
X	0					Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	V	3	x
X	0					Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	1	x
X	0					Zwergohreule	Otus scops	0	-	x
X	0					Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	-	x
X	X	X	X		X	Zwergtaucher ^{*)}	Tachybaptus ruficollis	-	-	-

* weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

